

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Firma Netze und Medien (n&m) GmbH & Co. KG, Stieghorster Straße 60, 33605 Bielefeld – nachstehend Netze und Medien genannt – mit seinem Vertragspartner – nachstehend Auftraggeber – genannt.

Soweit einzelvertragliche Regelungen bestehen, welche von den Bestimmungen dieser AGB abweichen oder ihnen widersprechen, gehen die einzelvertraglichen Regelungen vor.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Vertragsgegenstand ist zum einen die Erbringung von Dienstleistungen. Hierfür gelten folgende Regelungen:

2.1.1. Die Vertragsparteien vereinbaren die Zusammenarbeit gemäß der spezifischen, individualvertraglichen Vereinbarung. Ein Arbeitsvertrag ist von den Parteien nicht gewollt und wird nicht begründet.

2.1.2. Für die Abgaben der Sozialversicherung oder steuerliche Belange trägt Netze und Medien selbst Sorge und stellt den Auftraggeber von eventuellen Verpflichtungen frei.

2.1.3. Es steht Netze und Medien frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.

2.1.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Erbringung der Dienstleistungen in angemessenen Umfang zu unterstützen. Er wird Netze und Medien insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Auftraggeber.

2.1.5. Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat Netze und Medien dies zu vertreten, ist Netze und Medien berechtigt und verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge des Auftraggebers, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis.

2.1.6. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung aus von Netze und Medien zu vertretenen Gründen auch innerhalb einer vom Auftraggeber ausdrücklich zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall hat Netze und Medien Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksam werden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen.

2.1.7. Voraussetzung für eine etwaige Rechtsmängelhaftung ist, dass Netze und Medien innerhalb von 14 Tagen nach erster Kenntnis des Auftraggebers von solchen Ansprüchen benachrichtigt worden ist. Weiter hat der Auftraggeber Netze und Medien alle Abwehr- und Vergleichsverhandlungen zu überlassen. Er hat dazu Netze und Medien alle erforderlichen Ermächtigungen für gerichtliche oder außergerichtliche Maßnahmen zu erteilen. Er darf die Ansprüche von Dritten nicht ohne schriftliche Zustimmung von Netze und Medien anerkennen, oder die Abwehr der Ansprüche durch Netze und Medien in anderer Weise durch nicht mit Netze und Medien abgestimmte Handlungen beeinflussen. Änderungen oder Ersatz der Software bleibt Netze und Medien in einem solche Fall vorbehalten.

2.1.8. Werden gegen Auftraggeber Ansprüche wegen Rechtsmängelhaftung geltend gemacht, so kann Netze und Medien auf eigene Kosten die Dienstleistung in einem für den Auftraggeber zumutbaren Umfang ändern oder ersetzen. Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen Netze und Medien sind auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten beschränkt. Weitere Ansprüche des Auftraggebers wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Rechtsmangels, bei Personenschäden sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

2.1.9. Der Vertrag beginnt und endet am individuell vereinbarten Zeitpunkt. Der Vertrag kann ordentlich gekündigt werden. Diesbezüglich wird eine Frist von 1 Woche vereinbart. Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde ist möglich. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn der Auftraggeber mit zwei fälligen, aufeinander folgenden

Zahlungen im Verzug ist und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht leistet der Auftraggeber nach Abschluss des Vertrages in Vermögensverfall gerät (Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz), es sei denn, es wurde bereits ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt.

2.2. Der weitere Vertragsgegenstand ist die Lieferung von Geräten und Software (im Folgenden Waren genannt). Auch hier gilt zunächst die individualrechtliche Vereinbarung. Im Weiteren gilt Folgendes:

2.2.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die bestellte Ware abzunehmen. Die von Netze und Medien genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport auszuführende Person übergeben worden ist.

2.2.2. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur restlosen Bezahlung aller Forderungen von Netze und Medien gegen den Auftraggeber aus der gesamten Geschäftsverbindung Eigentum von Netze und Medien. Netze und Medien ist verpflichtet, etwaige Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen ist, um mehr als 20 % übersteigt.

2.2.3. Der Auftraggeber tritt sämtliche Forderungen aus einem etwaigen Weiterverkauf der noch im Vorbehaltseigentum stehenden Waren an Dritte an Netze und Medien ab. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Netze und Medien auf Verlangen unverzüglich die Namen seiner Kundschaft, an die er die Vorbehaltsware verkauft hat, sowie die Höhe seiner Forderung gegen diese bekannt zu geben und den Kunden die Abtretung sofort mitzuteilen.

2.2.4. Die Gewährleistungsfrist für neue Waren beträgt 2 Jahre. Die Gewährleistungsfrist für gebrauchte Ware beträgt 1 Jahr.

2.2.5. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht,

- wenn der Mangel auf eine unsachgemäße Benutzung der Ware zurück zu führen ist;
- wenn die Ware nicht entsprechend der Empfehlung von Netze und Medien gewartet oder gepflegt worden und der Mangel dadurch entstanden ist;
- wenn der Mangel auf einer unsachgemäßen Veränderung der Ware beruht;
- wenn der Schaden durch höhere Gewalt, z. B. Blitzschlag entstanden ist;
- wenn der Mangel auf Verschleiß beruht;
- auf Verschleißteile.

2.2.6. Soweit Programme zum Lieferumfang gehören, gelten die Nutzungsbestimmungen des Herstellers. Bei Verstoß gegen diese haftet der Auftraggeber in voller Höhe für daraus entstandene Schäden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Die Vergütung der Dienstleistung ist der Entgelt für den Zeitaufwand der vertraglich vereinbarten Leistung. Vom Auftraggeber zu vertretende Wartezeiten werden wie Arbeitszeiten vergütet.

3.2 Angegebene Schätzpreise für Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis, insbesondere in Kostenvoranschlägen sind unverbindlich. Die einer Schätzung zugrundeliegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfangs.

3.3. Beim Verkauf von Waren sind die Zahlungen hierfür ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

3.4. Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt.

3.5. Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug zahlbar. Ist der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum eingegangen, ist der Dienstleister berechtigt, Verzugszinsen geltend zu machen. Die Verzugszinsen betragen 8 % p.a. über dem zur Zeit der Berechnung geltenden Basiszinssatz.

3.6. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder schriftlich von Netze und Medien anerkannt sind.

3.7. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Auftraggebers stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten, schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

4. Haftung

Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen Netze und Medien, insbesondere auch solche aufgrund deliktischer Haftung oder Pflichtverletzungen sind auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten beschränkt. Die Höhe der Haftung ist auf die Höhe der typischerweise vorhersehbaren Schäden beschränkt. Bei Datenverlusten ist die Haftung auf den Wiederherstellungswert bei Vorliegen von Sicherungskopien beschränkt. Kann der Auftraggeber keine Sicherungskopie beibringen, ist Netze und Medien von der Haftung vollständig befreit.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, bei der Verletzung von Kardinalspflichten oder wenn auf Grund des Produkthaftungsgesetzes zwingend gehaftet wird.

5. Datenschutz/Geheimhaltung

Netze und Medien erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten nur, soweit diese für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Abwicklung, Erfüllung und Änderung der mit dem Auftraggeber begründeten Geschäftsbeziehung erforderlich sind. Eine Weitergabe dieser Daten erfolgt nicht, es sei denn, eine solche Weitergabe ist zum Zwecke der Vertragsanbahnung und -abwicklung erforderlich.

Der Auftraggeber stellt sicher, dass Netze und Medien alle relevanten über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für sie aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften über den Datenschutz und die IT-Sicherheit. Sollte die Durchführung einer Pflegeleistung oder einer Leistung im Rahmen der Gewährleistung ohne Zugriff auf personenbezogene Daten durch Netze und Medien oder dem jeweiligen Hersteller der Software nicht möglich sein, ist der Auftraggeber darüber informiert, dass er gemäß den rechtlichen Vorgaben die betroffenen Personen darauf hinzuweisen hat, dass er ihre Daten an Netze und Medien und/oder dem Hersteller der Software weitergibt oder diesen den Zugang zu ihren Daten ermöglicht.

Der Auftraggeber ist sich bewusst, dass er die Einwilligung der betroffenen Personen in geeigneter Form vor der Durchführung des Pflegeauftrages oder der Durchführung einer Gewährleistung einzuholen hat.

6. Schlussbestimmungen

Änderungen bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder ergänzungsbedürftig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen oder ergänzungsbedürftigen Bestimmungen eine neue Regelung vereinbaren, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht.

Ist der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts wird als Gerichtsstand Bielefeld vereinbart. Netze und Medien ist jedoch berechtigt, dem Auftraggeber an dem für diesen allgemein geltenden Gerichtsstand zu verklagen.